

Dreiecksvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Katastrophenschutz-Zentrallagers für die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Gießen

zwischen dem

**Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den
Kreisausschuss, Im Lichtenholz 60 · 35043 Marburg,**

sowie dem

**Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss
Riversplatz 1-9 · 35394 Gießen,**

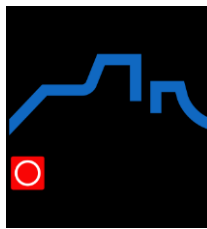
(im folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und dem

**Deutsches Rotes Kreuz · Kreisverband Marburg-Gießen e.V.
Eichgärtenallee 90 · 35394 Gießen,
vertreten durch den hauptamtlichen Vorstand Herrn Christian Betz**

(im folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:



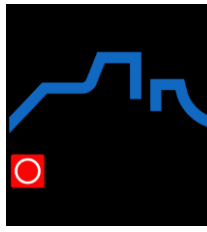
I. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer errichtet und betreibt in Marburg-Cappel, Im Rudert 13, ein Katastrophenschutz-Zentrallager für die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Gießen.

II. Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen:

- Betrieb des Lagers mit der erforderlichen Einrichtung (Kommunikationsmittel: Telefon, Telefax, Digitalfunk-FRT) und Betriebsausstattung (Flurförderfahrzeuge, Schwerlastregale usw.)
- Lagern, Verwalten, Wälzen und ggf. Instandsetzen von Katastrophenschutzausstattung der Landkreise, die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits dem Auftragnehmer zu diesem Zweck übergeben wurden, insbesondere
 - Unterkunftsausstattung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf für 500 Betroffene
 - Unterkunftsausstattung für den Landkreis Gießen für 500 Betroffene
 - Katastrophenschutzausstattung des Deutschen Roten Kreuzes aus beiden Landkreisen und ggf. anderer Einrichtungen bzw. Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes
 - Katastrophenschutzausstattung von Land und/oder Bund, die auf den überlassenen KatS-Fahrzeugen der anerkannten Einheiten nicht dauerhaft verlastet werden können
- Durchführen von Materialwartungen im Rahmen der üblichen Tätigkeiten der Gerätewarte
- Durchführen der wiederkehrenden Prüfungen (Feuerlöscher, Leitern, Leinen, MPG, BGV ...)
- Vorhalten eines bedarfsgerechten Logistikfuhrparks. Dieser kann zum Teil auch an anderen Standorten des Deutschen Roten



Kreuzes innerhalb des Kreisverbandsgebietes des Auftragnehmers stationiert werden.

- Personelle Besetzung der Einrichtung im Alarmfall, in der Regel innerhalb von 30 Minuten
- Zur Verfügung stellen der vorgehaltenen Ausstattung zur Abholung
- Besetzung der Logistik zur Zulieferung der vorgehaltenen Ausstattung innerhalb von 120 Minuten
- Der regelhafte Betrieb hat zu den üblichen Arbeitszeiten des Auftragnehmers stattzufinden und soll hauptamtlich erfolgen. Darüber hinaus, insbesondere bei Alarmierungen und zu Nacht- und Wochenendzeiten, sowie unterstützend werden ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz eingesetzt

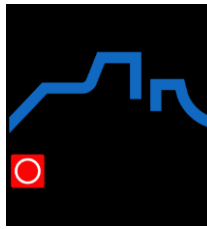
III. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf längstens 20 Jahre geschlossen, beginnend ab Vertragsunterzeichnung, solange der DRK Kreisverband Marburg-Gießen e.V. am Katastrophenschutz in den Landkreisen beteiligt ist. Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung kündigen, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

IV. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und welche durch einen oder beide Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.



V. Weisungsfreiheit

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages oder rechtlicher oder gesetzlicher Regelungen vorgegeben ist, bei der Erfüllung der Vereinbarung bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen der Auftraggeber.

VI. Auftragserfüllung

Die Auftraggeber sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggebern alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

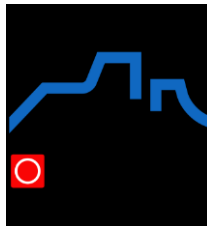
Werden von den Auftraggebern bei der vereinbarten Leistung Mängel bzw. Verstöße gegen diese Vereinbarung festgestellt und beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet.

VII. Kostenbeteiligung

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit einen wiederkehrenden jährlichen Zuschuss von beiden Auftraggebern in Höhe von jeweils 15.000 €. Die Vergütung ist jeweils zum (am) fällig.

Der Kostenzuschuss ist ausschließlich zur Finanzierung des laufenden Betriebs des Katastrophenschutz-Zentrallagers zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggebern jeweils bis zum 01.02. eines Jahres für das Vorjahr einen Bericht über die vorhandene Ausstattung, die durchgeführten Arbeiten und die entstandenen Kosten unaufgefordert vorzulegen.



VIII. Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schäden, die nachweislich er zu vertreten hat, zu ersetzen und die Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Hierfür hat er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

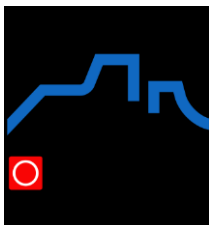
Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht ehrenamtlich tätiges Personal zum Einsatz kommt, haften die Auftraggeber nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert den Auftraggebern zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch den von ihm beauftragten Subunternehmern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie ein Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

IX. Sonstige Bestimmungen

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht.



(3) Diese Vereinbarung wird in 3 Exemplaren ausgefertigt.

X. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist Marburg.

Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist Marburg.

Gießen/Marburg, ____ . ____ . 2017
 Ort, Datum



 Unterschrift Auftraggeber

Gießen/Marburg, ____ . ____ . 2017
 Ort, Datum



 Unterschrift Auftraggeber

Gießen/Marburg, ____ . ____ . 2017
 Ort, Datum



 Unterschrift Auftragnehmer